

niemand diesem Tiere seinen besonderen Charakter ansehen konnte, musste der Umstand, dass dieser *maialis* ein *maialis sacrivus* war, ausserdem noch dargetan werden. Deshalb ist hier ausdrücklich die Beweispflicht des Herrn auch auf diesen Punkt ausgedehnt und die in 1 und 2 generell gegebene Bestimmung, die sich nur auf den Nachweis des Eigentums an dem entwendeten Gut bezog, ergänzt worden. Um etwas ganz analoges handelt es sich an einer späteren Stelle. In Titel 51 heisst es: '*si cervo domestico signum habentem furaverit aut occiserit et dominus suus per testibus potuerit adprobare, quod eum in venationem habuisset . . .*'. Der zahme Hirsch, der auf die Jagd geübt und schon bei ihr verwendet worden ist, hat höheren Wert als ein anderer *cervus domesticus*. Nicht nur sein Eigentum an dem entwendeten Tier, sondern auch dessen besondere Qualität muss der Herr nachweisen.

Zum dritten begegnen die *testes* in einem Falle, wo es sich nicht um Diebstahl handelt. In Titel 60 wird bestimmt: '*Si quis homo ex quolibet pecus occisus fuerit et hoc parentes illius potuerint adprobare cum testibus, dum ille dominus pecoris antea legem non adimpleverit, medietate de ipsa leode conponat et pro illa alia medietate ipso quadrupede donet. Si enim dominus [non] intellexerit, per legem se defendere potest, ut nihil pro ipso pecore solvat*'. Also müssen die Angehörigen mit Zeugen beweisen, dass ihr Verwandter von einem bestimmten Tier getötet wurde, und dann muss der Herr die genannte Busse für sein Tier zahlen. Der von den Verwandten zu führende Beweis ist hier deshalb ausdrücklich erwähnt, weil die Sache auch auf andere Art ausgetragen werden konnte. Es heisst: 'und die *parentes* es beweisen können, wofern nicht der Herr des Tieres vorher das Gesetz erfüllt hat . . .', das bedeutet, wenn er nicht vor Einleitung des Verfahrens, sogleich nach Bekanntwerden der Tat, mit Helfern einen Eid schwört, dass er daran gänzlich unschuldig ist: '*quod pura sit conscientia eius nec suum consilium factum sit nec voluntatem eius*', wie das Edikt Chilperichs sagt, oder, wie es hier heisst, *quod non intellexerit*, d. h. dass die Tat nicht mit seinem Einvernehmen erfolgt ist¹. Dann

1) Das Edikt Chilperichs (aus der zweiten Hälfte des 6. Jhs.) erwähnt dies Recht des Herrn, sich loszuschwören, zwar bei Besprechung des Falles, dass ein Sklave einen Freien tötet, aber eben dieser Fall wird in der Lex unmittelbar vor unserem Titel (in 58) ganz analog